

## Bürgschaften

Von Amtsgerichtsrat Dr. Ueberhorst.

Obwohl es an Warnungen vor leichtfertigen Bürgschaften nie gefehlt hat, kommen solche nach meiner Erfahrung doch immer wieder vor. Leichtfan und Gutmütigkeit verführen dazu, für andre Verpflichtungen zu übernehmen, deren Erfüllung nachher große Schwierigkeiten zur Folge hat. Meist wird dem Bürger eingeredet — und sie glauben es auch gern —, daß man sie ja doch nicht in Anspruch nehmen würde; es handle sich ausschließlich um eine Formalität, um eine größere Sicherheit für den Gläubiger. Wenn diejenigen, die solche leichtfertigen Unterschriften abgeben, sich die Bedeutung der Sache genau überlegen, so würden sie leicht feststellen können, daß der Sinn des Bürgschaftserklärung gerade der ist, dem Gläubiger sein Geld zu verschaffen, falls der Hauptschuldner nicht zahlt. Es handelt sich also durchaus um eine ernste Angelegenheit. Wenn der Gläubiger später bei dem Hauptschuldner nicht zu seinem Gelde kommt, so macht er unbedingt gegenüber dem Bürger Ernst und dieser muß zahlen, obwohl er von der ganzen Geschichte nicht den geringsten Vorteil gehabt hat.

Die häufigsten Bürgschaften sind im Wirtschaftsleben heutzutage diejenigen, die von Banken für die von ihnen gewährten Kredite verlangt werden. Ferner diejenigen, die Abzahlungsabschläge sich für die Erfüllung von Abzahlungsverpflichtungen geben lassen. In beiden Fällen gilt es bereits formulare, was immer ein schweres Geheim darstellt, daß derartige Geschäfte üblich geworden sind. Hier ist nun aber ganz besondere Vorsicht am Platze, denn wenn Banken und Abzahlungsabschläge ihre Kredite nicht ohne Bürgschaften hergeben, so müssen sie schon in die Persönlichkeit des Hauptschuldners und in seine finanziellen Verhältnisse geringes Vertrauen sehen. Man sollte es sich daher unter Regel machen, niemals für fremde Menschen, etwa für Kollegen, die einem nur oberflächlich bekannt sind, Bürgschaften zu leisten. Etwas anderes ist es natürlich, wenn sagen wir, der unverheiratete Bruder für den verheirateten eine Bürgschaft leistet.

Die Vorschriften über die Bürgschaft finden sich in den §§ 765 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wichtig ist insbesondere die Bestimmung, daß Bürgschaftserklärungen schriftlich erstellt werden müssen. Erklärt also jemand nur mündlich, daß er für die Schulden eines anderen aufkommen will, so ist dieses im allgemeinen ohne Bedeutung. Wer sich auf diese Weise verbürgt, haftet aus seinem Bürgschaftserklärung nicht. Eine Ausnahme besteht nur für Kaufleute, die nach den Sondervorschriften des Handelsgesetzbuchs gültige Bürgschaftserklärungen auch mündlich abgeben können. Die Entgegennahme der Bürgschaftserklärung braucht in keinem Falle schriftlich zu sein. Es genügt, daß die schriftliche Erklärung vom dem Gläubiger entgegenommen wird. Ein Vertrag, den beide unterzeichnen, ist also nicht nötig.

Der Umfang der jeweiligen Verpflichtung des Bürgen richtet sich nach dem Verkand der Hauptforderung. Kommt zu dieser Vertragszinsen hinzu, so haftet der Bürger auch für diese. Wird durch den Verzug des Hauptschuldners ein Schaden angerichtet, für den der Hauptschuldner Erfog zu leisten hat, so trifft diese Erfolgspflicht gleichfalls den Bürger. Es sind das jetzt strenge Vorschriften, die für den Bürger zu großen Schwierigkeiten führen können. Er kann niemals übersehen, wie hoch seine Verpflichtung schließlich einmal sein wird. Es sind Fälle vorgekommen, in denen die endgültige Verpflichtung des Bürgen um das Doppelte die ursprüngliche Bürgschaftssumme übersteigt.

Auf der andern Seite stehen dem Bürger natürlich auch alle Einwendungen zu, die der Hauptschuldner gegenüber dem Gläubiger hat. Wenn beispielsweise der Hauptschuldner sich darauf befreien könnte, daß die Haftung verjährt ist, so kann dies auch der Bürger. Dieser Grundsatz ist von besonderer Wichtigkeit bei Abzahlungsabschlägen. Der Anspruch des Verkäufers verjährt nämlich bereits nach Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, nachdem der Schuldner zum letzten Male bezahlt hat oder durch Zahlung in Vergütung gesetzt worden ist. Nehmen wir beispielhaft an, daß der Hauptschuldner zuletzt am 28. 10. 1930 eine Rente bezahlt hat. Dann verjährt die Kaufpreisforderung am 31. 12. 1932. Ist aber am 1. 4. 1931 gemahnt worden, so trifft die Verjährung erst am 31. 12. 1933 ein. Man glaubt nicht, wie häufig eine solche Verjährung tatsächlich eintritt. Manche Abzahlungsabschläge verfügen die notigen Mahnungen, weil sie doch von der Zahlungsunmöglichkeit des Schuldners überzeugt sind. Nehmen sie nun später den Bürger aus seiner schriftlichen Erklärung in Anspruch, so kann dieser sich darauf berufen, daß im Grunde die Kaufpreisforderung verjährt ist.

Nach den Vorschriften des Gesetzes muß üblicherweise der Gläubiger immer zunächst den Hauptschuldner in Anspruch nehmen. Erst wenn die Vollstreckung gegen diesen nicht zum Ziele führt, haftet der Bürger. In der Praxis ist jedoch diese Regel in ihr Gegen teil verletzt worden. Es gelingt das durch die sogenannte selbstschuldnerische Bürgschaft. In den oben genannten Formularen der Banken und Abzahlungsabschläge heißt es dann auch: „Ich verpflichte mich als selbstschuldnerischer Bürger, die oben genannte Schulde zu erfüllen“. In diesem Fall droht also der Gläubiger nicht erst gegen den Hauptschuldner vorzugehen, bevor er sich an den Bürger halten kann. Wenn er der Meinung ist, daß bei dem Schuldner doch nichts zu holen sein wird, so kann er sofort den Bürger verklagen. Hier ist also die Gefahr für den Bürger ganz besonders groß. Er kann, selbst wenn er die Ansicht hat, daß der Hauptschuldner noch Vermögen hat, von dem Gläubiger nicht verlangen, daß er sich erst an diesen halte.

Hat der Bürger bezahlt, so geht der Anspruch gegen den Hauptschuldner auf ihn über. Er kann also nun seinerseits vom Hauptschuldner Erfog der Summe verlangen, die er selbst an den Gläubiger bezahlt hat. In der Regel wird natürlich ein solches Recht illusorisch sein; denn der Hauptschuldner wird nicht erfüllt können. Auch eine Pfändung würde wahrscheinlich bei ihm nicht zum Erfolg führen.

## Stabsamtsführer Dr. Reischle vor der PD.

Anlässlich einer am 7. 4. vor allen politischen Zeitern und Oberschuldnern Groß-Berlins veranstalteter Sonderveranstaltung des Reichsbau standes. Die Sitzung auf! hielt Stabsamtsführer Dr. Reischle folgende Ansprache:

Meine Parteigenossen!

Rudolf Dr. Dr. auf dem Reichsparteitag 1933 das Wort geprägt: „Nationalsozialismus ist ange wendete Nationalökonomie“. Damit hat er die Erhaltung und Verbesserung des Blutes, der Kraft als die erste staatspolitische Aufgabe des Deutschen Reiches herausgestellt. In der Tat, was hätten alle Anstrengungen einer wirtschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Natur für einen Sinn, wenn die Grundlage des Bestandes unseres Volkes, sein lebendiger Blutsstrom verliegen würde?

Von dieser Tatsache ging unter erster Film „Blut und Boden“ aus. Sein Titel schon bedeutet ja nichts anderes als eine propagandistisch-filologisch wünschbare Ausprägung des obigen Satzes des Stellvertreters des Führers. Wir ziehen in diesem ersten Film am Rand der niedrigen Statistiken jenseits des Büros die Tatsache, daß das deutsche Volk ein tierbares Volk ist. Wir bewiesen weiter, daß es nicht, weil ein Blutschaukel, dass deutliche Bauernhumor, keltisch und wirtschaftlich verlaufen. Wir folgerten daraus, daß die vom Führer geforderte Rettung des Bauernums eine politisch-wirtschaftliche Notwendigkeit und keine Frage liberalistischer Neubauertälerungen ist.

Der erste Film „Blut und Boden“ ist in der Zeit seit seinem Erscheinen von rund 20 Millionen deutschen Menschen gelesen worden. Er hat damit seine Aufgabe erfüllt, dem gesamten Volk die Tatsache einzuhauen, daß die Sicherung der Lebenskraft des deutschen Bauernums die Voraussetzung aller anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leistungen ist.

Der zweite Teil unseres Filmmaterials, den ich Ihnen heute unter dem Titel „Die Sait gebt auf“ vorstellen darf, erscheint knapp 1½ Jahre, nachdem ein Nationalsozialist vom Führer mit der Gewinnung einer nationalsozialistischen Agrarpolitik beauftragt worden ist.

Ich betone ausdrücklich „sozialistisch“, weil wir Nationalsozialisten niemals müde werden dürfen, den Unterschied zwischen einer nur nationalökonomischen und einer nationalsozialistischen Agrarpolitik zu betonen. Auch der nationalistische Staat — z. B. Italien — kann zu einer besonders pfleglichen Betreuung seiner Landwirtschaft kommen, weil er in ihnen kaum um ihre ökonomische Wirkung willen beobachten, unter bewußtem Bezug auf ein Mehr an sozialen Einzelheiten, die bei einer mehr staatlichen Darstellungsorten hätten geboten werden können. Aber wir Nationalsozialisten haben ja das deutsche Volk auch nicht auf dem Wege über den laienischen Verstand, sondern durch Anruft des Herzens, des Blutes, für sozialer Werte erobert. — So übergeben wir diesen Film der Öffentlichkeit durch Sie, meine Herren Protagonist der Bewegung, im Namen aller derer, die freudig an ihrer Friedenarbeit haben, zugleich aber auch mit herzlichen Dank an diese Mitarbeiter, an ihrer Seite unserem bewußten propagandistischen Kämpfer Kurt M. von Schwerin, der es mögliche war, die Erfassung in weitestem Umfang der Gesamtzielsetzung einer möglichst großen Zahl blutstiftend einwanderer Bauern für immer an den Boden. Dies ist auch Zukunft! Heil Hitler!

## Gärtner und Sport

Vielfach ist man der Meinung, daß der Sport eigentlich eine höldische, vor allem eine großartige Angelegenheit sei. Der Arbeiter, der die Woche über an den Werkbank steht, der Angestellte, der täglich acht Stunden und länger seine Brotzeit ausreden oder im Verkaufsbüro tätig ist, sieht die Beamte den Sport als notwendigen Ausgleich für die fehlende körperliche Belastigung. Was hat der Gärtner mit dem Sport zu schaffen, der doch ja kaum, ja nicht bei Wind und Wetter, im Sonne und Luft im Freien aktiv ist? Was hat vor allem auch die Gärtnerfrau vom Sport, die mit „Fürsorge für den Mann und die Kinder“ voller Eltern und in vielen Fällen sogar stark überlastet ist?

Untersucht man, welche Bedeutung der Sport für den einzelnen wie für die Volksgemeinschaft hat, so findet sich f. d. d. daß seine Ausübung nicht nur für einen Teil des Volkes, für den in den Städten lebenden, bestimmt ist, sondern daß die Vorteile für den Gärtner ebenso groß und bedeutsam sind. Dabei möchten wir unter Sport nicht nur die einsitzige, auf Höchstleistung berechnete körperliche Betätigung verstehen, sondern ganz allgemein die Leistungsübungen jeder Art, jede Art der bestimmten Regeln gebundenen, vielseitigen körperlichen Tätigkeit des einzelnen oder von Gruppen. So gound die Tätigkeit des Gärtners zunächstchein, so ist es doch Tatsache, daß nicht wenige Umstände hemmend auf die Gesundheit des Gärtners wirken können, zu wirken müssen. Vor allem ist hier die in den älteren Jahrenfällen einseitige Beanspruchung des Körpers zu erwähnen, die gerade bei jungen und jugendlichen Menschen dazu führen kann, daß sie Blutzellen ableiden, wie etwa Senf, Sprezef, Wildkräuterbeweegungen und anderes mehr. Hier ist der Sport das gegebene Mittel, um Ausgleich aller Kräfte zu erhalten, um eine umfassende Belebung aller Muskulaturen und aller einzelnen Muskeln des Körpers zu erzielen. Es ist eben so, daß der ganze Körper bei jeder Art von Arbeit, auch bei der gärtnerischen, im allgemeinen nicht in Anspruch genommen wird, und daß daher gewisse Teile zu stark beansprucht, andere dagegen vernachlässigt werden, wenn nicht durch den Sport der notwendige und sinngemäße Ausgleich herbeigeführt wird.

Wir erwähnen können, daß gerade für die Jugend die gleiche Ausgleich eine unabdingbare Notwendigkeit darstellt, und möchten an dieser Stelle besonders betonen, daß überdampf der Sport vor allem für die Jugend noch unglaublich wichtig ist, als für die ältere Generation, wenigstens niemand für den Sport wirklich so alt ist. Dadurch, daß die Jugend sich noch im Boden befindet, können viele Schäden bei ihr noch ausgeglichen oder verhindert werden. Vor allem aber können überhaupt alle diejenigen Tätigkeiten, die anlagenmäßig im einzelnen beiden, bald entwölft werden, während sie sonst mehr oder weniger verschwunden müßen und vor allem unerkannt bleiben. Muß zu unterschätzen ist ferner die Wichtigkeit, die der Sport in charakterlicher und leidenschaftlicher Weise von nachhaltiger Dauer hat. Der Sport bringt den einzelnen dazu, sich an bestimmte, alte Regeln zu halten, in denen dem Gärtnern er nur das Gefüge zu leisten hat. Er erachtet ihn dadurch als Nutzen und Ordnung. Der Sport verlangt vielleicht — so wenn ein Ziel in Wettkämpfen oder Wettkämpfen erreicht werden soll — eine lange Zeit der gezielten Lebensführung. All das kann sich ganz auf den Körper auswirken. Weiter führt der Sport gerade in den Wettkämpfen dazu, daß der einzelne zu einer augenblicklichen Anstrengung und Anspannung seiner körperlichen und seelischen Kräfte gezwungen wird. Er verlangt vor allem bei den Sportarten, bei denen mehrere oder zahlreiche mitwirken, oft in jedem Augenblick eine neue Entscheidung und erachtet infolgedessen auch zuerst Trost und Erfolgsfertigkeit.

Damit ist bereits ein weiterer Vorteil des Sports angedeutet, ein Vorteil, der auch für den Gärtnerei und seine Frau von Bedeutung ist, nämlich die Tatsache, daß der Sport gleichzeitig zum Gemeinschaftsgeist erzielt. Der einzelne muß sich der Gruppe einordnen. Er darf bei allen Gruppenvereinigungen nicht für sich selbst das Beste erstreben, sondern er muß seine Kräfte so einrichten, daß für die ganze Gruppe die Leistung gewahrt ist. Der Sport erzielt den einzelnen zu einem Geiste wahrer Volksgemeinschaft und Dienstwilligkeit für das Ganze. Gerade der junge Mensch wird hier eine Menge von Aussichten und Möglichkeiten finden, die ihm im späteren Leben nie gedachten werden können.

## Staatliche Unterstützung der holländischen Baumschulen

Der holländische Wirtschaftsminister hat eine Verordnung erlassen, durch die zur Unterstützung der niederländischen Baumschulen 225 000 Gulden bereitgestellt werden. Die Verteilung des Betrages erfolgt durch die Niederländische Siedlungszentrale, die im Hochstift teilt. Der Betrag kann ausgenutzt werden, um Auflösungen und mit Bäumen besetzte Ländereien zu bebauen, die mit Obstbäumen und Rosen bepflanzt sind. Nur einige bestimmte Gemeinden, wie Alkmaar, Vlissingen, Gouda, Roermond, Utrecht und Zoeterwoude, darf den einzelnen Beträgen zugeteilt werden. Der Betrag kann für die Pflege und Wiederherstellung von Bäumen verwendet werden, die in den Hintergärten und Parks der Holländer gepflanzt werden.

## Verluste bei der Überwinterung der Chrysanthemen-Mutterpflanzen

Hierüber wird immer wieder geplagt; die Zeitschrift „Blumen- und Pflanzengarten“, vereinigt mit „Die Gartenzwelt“, lädt deshalb in ihrer nächsten Ausgabe alles zusammen, was hierbei zu beachten ist. Herr Steffen veröffentlicht in dem Heft den Schlüssel seiner Aufzeichnungen über Überwinterungsmethoden im Erwerbsgartenbau. Weiterhin wird die Frage untersucht, ob das für Kübeln unter Glas verwendete Gießwasser unbedingt vorgewärmt sein muss. Aus dem Kreis interessiert besonders ein Bericht über Anbauversuche mit Blumenpflanzen auf Moorböden. Von besonderer Bedeutung ist eine Arbeit „Das Tropenhäuschen 1934 im Spiegel der Wiederaufbauhilfe“. — Der „Blumen- und Pflanzengarten“, vereinigt mit „Die Gartenzwelt“, kann beim zuständigen Postamt oder direkt beim Verlag Paul Parey, Berlin SW. 11, bestellt werden.



Bild: Presse-Amt-Zentrale  
Ministerpräsident Göring und Frau Sonnenmann betreten in Begleitung von Reichsbauernführer Darré anlässlich der Gratulation des Reichsnährstandes den Festsaal des Preußenhauses in Berlin.